

# Das Stadtrecht von Olten [Peter R. Walliser]

Autor(en): **Amiet, Bruno**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **2 (1952)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die alten Marktplätze genügten den Bedürfnissen in der Stauferzeit nicht mehr. Es entstanden Neugründungen, für welche die Initiative durchaus beim Königtum zu suchen ist. In verfassungsrechtlicher Hinsicht nehmen diese mitteldeutschen Städte eine Mittelstellung ein zwischen den alten Städten Westdeutschlands und den von Fritz Rörig als «Gründungsunternehmerstadt des 12. Jh.» nachgewiesenen Typus, als deren Prototyp, nach den Forschungen von Karl Frölich, Goslar zu gelten hat. Wesentlich ist, daß das deutsche Königtum in dieser mitteldeutschen Landschaft an erster Stelle diese Neugründungen in die Wege leitete, indem es sich zunächst an Vorhandenes anlehnte. Aber bereits zur Zeit Friedrichs I. haben die Fürsten gesucht, das königliche Beispiel nachzuahmen. Das werdende wettinische Landesfürstentum empfing die Impulse seiner Städtepolitik vom deutschen Königtum. Insbesondere im 13. Jh. suchten die Wettiner es den dynastischen und reichsministerialen Geschlechtern gleichzutun, die weitgehend für den eigenen Nutzen tätig waren, wobei der größte Teil der mit Reichsministerialen geförderten Siedlungspolitik dem Königtum verloren ging.

Die Anfänge einer großen Zahl von mitteldeutschen Städten reichen in ältere Zeiten zurück als gewöhnlich angenommen wird. Die Verhältnisse dieses Raumes weisen teilweise überraschende Analogien zum süddeutschen-burgundischen Raum auf. Die sich über Jahrzehnte erstreckende Kontinuität der königlichen Politik der Stauferzeit, mit dem Ziel der wirtschaftlichen Erschließung des großen erzgebirgischen Waldgebietes und seines Vorlandes durch die Siedlung städtischer (und bäuerlicher) Art, hat schließlich die Schaffung einer Königsdomäne großen Stils beabsichtigt. Dabei wurden die vorhandenen starken kaufmännischen Energien bewußt in den Dienst weitsichtiger Planung gestellt. Klostergründung, Stadtgründung, Burgenbau und bäuerliche Siedlung sind die einzelnen Äußerungen dieser Gesamtplanung. Sie alle gemeinsam ins Auge gefaßt und in Zusammenhang gebracht zu haben, ist ein besonderes Verdienst der Untersuchung Schlesingers. Mit Recht stellt er der Italienpolitik und der Kirchenpolitik der deutschen Könige des 12. Jh. eine so gesehene «Innenpolitik» an die Seite.

Die auf Einzelforschung aufgebaute und auf die Darstellung der tatsächlichen geschichtlichen Entwicklung ausgedehnte Untersuchung über «Die Anfänge der Stadt Chemnitz» bietet mehr Grundsätzliches, als es der Titel vermuten ließe. Sie wird der künftigen Forschung sowohl methodisch als auch in ihren Ergebnissen und Schlußfolgerungen in mancher Hinsicht wegleitend sein.

Bern

Hans Strahm

PETER R. WALLISER, *Das Stadtrecht von Olten*, dargestellt anhand der froburgischen Stadtrechtsfamilie. Verlag Otto Walter AG., 1951, 194 S.

Ausgangs- und Mittelpunkt dieser Monographie ist das bisher noch nie wissenschaftlich behandelte Stadtrecht von Olten, das in einem Rodel aus

dem Ende des 15. Jahrhunderts erhalten ist. Die weitausholend angelegte Untersuchung ist in zwei große Abschnitte gegliedert. Das 1. Kapitel behandelt die Gründungsgeschichte der Stadt Olten, die bekanntlich zu Beginn des 13. Jahrhunderts durch den Willen der Froburger auf dem Boden des römischen Castrums erstand. Das 2. Kapitel befaßt sich mit dem kultur- und rechtsgeschichtlichen Gehalt des Oltner Stadtrodel. Wie vor Jahren Hektor Ammann in der Festschrift Hans Nabholz 1934 die froburgischen Städtegründungen klar umrissen hat, so sucht nun Walliser eine von ihnen in ihren allgemeinen Zusammenhängen und in ihren lokalen Besonderheiten aufzuhellen. Er prüft die formellen Voraussetzungen der Stadtgründung von Olten: die Befestigung und Ummauerung, die Ministerialverwaltung, die Organisation der Stadtgemeinde, das Marktrecht, Zoll, Umgeld, Wappen und Siegel. Durch Vergleich mit Liestal, aber hauptsächlich mit Zofingen und Aarburg, stellt er die Existenz eines froburgischen Bürgerrechts fest. Nach einer Beschreibung des Stadtrodel analysiert der Autor das eheliche Güterrecht, das Erbrecht, das Eherecht, die Vormundschaft, das Pfand- und Schuldrecht, die Feuerordnung usf., auch hier immer wieder mit den Verhältnissen von Zofingen und Aarburg vergleichend, manchmal auch in spätere Zeiten ausgreifend. Die vielseitige Betrachtungsweise bringt infolgedessen wertvolle Beiträge zur allgemeinen und lokalen Geschichte in politischer, kultureller und rechtlicher Beziehung. Die Forschung in der Geschichte von Olten ist ein gut Stück vorangekommen.

Unfehlbar muß eine solche Arbeit, die auf einem an Dokumenten mageren Felde ackert, eine Reihe von Problemen zur Diskussion stellen. Raumes halber können wir nur ein paar heranziehen und summarisch unsern Standpunkt andeuten: Der Verfasser zweifelt, ob Olten seit 1080, da der Buchsgau an den Bischof von Basel geschenkt wurde (als Landgemeinde natürlich), bischöfliches Eigen geworden sei. Wir möchten uns diesem Zweifel anschließen und glauben behaupten zu dürfen, daß Olten erst seit 1265 Eigen der Bischöfe und Lehen der Froburger gewesen sei. Die Urkunde des Jahres 1255 (Archiv für Schweizer Geschichte, Bd. 19, pag. 286) existiert nicht; das Datum ist wohl eine Falschlesung; es sollte heißen: 1295. Ferner beachte man, daß nur die Waldenburgerlinie sich dem Bischof unterwerfen und von ihm ihre Herrschaften zu Lehen nehmen mußte. — Auf die Frage, ob das entscheidende Datum des Überganges der Stadt Olten an Solothurn 1426 oder 1532 sei, möchten wir nicht einer einseitigen juristischen, sondern mehr einer realpolitischen Interpretation folgen und uns für 1426 entscheiden. Im andern Falle müßte man z. B. sagen, der Buchsgau sei erst 1669, als der Bischof von Basel auf die Lehenshoheit verzichtete, solothurnisch, oder Liestal sei erst 1585 baslerisch geworden. Der Kauf von Olten war 1532 eine durch die Reformationswirren gegebene Sicherungsmaßnahme. — Es ist dem Verfasser gelungen, eine Kundschaftsaufnahme des Jahres 1447 als Beleg für die der Stadt Olten zugehörige Blutgerichtsbarkeit zu verwerten. Freilich ist der Blutrichter seit 1408 wohl zuerst von Basel und nachher von Solothurn

gesetzt worden, und Olten blieb auch unter Solothurn vom Buchsgau exempt. — Wenn Walliser sogar im alamannischen Olten burgundisches Recht nachweisen kann, so hängt das unseres Erachtens mit dem Reichstag des Jahres 1038 in Solothurn zusammen, wo die Lex Gundobada für das Königreich Burgund neu bestätigt wurde. Mit Burgund war aber auch der Buchsgau verbunden.

Bei künftigen Untersuchungen in der Oltner Geschichte, die der Verfasser so fruchtbar zu gestalten weiß, werden dann wohl auch Harms, Der Stadthausalt Basels im ausgehenden Mittelalter, und Wyss, Olten unter Basel, Basler Zeitschrift 25. Bd., herangezogen werden.

*Solothurn*

*Bruno Amiet*

WALTHER JOH. SCHRÖDER, *Der Ritter zwischen Welt und Gott. Idee und Problem des Parzivalromans Wolframs von Eschenbach*. Hermann Böhlau Nachfolger, Weimar 1952. 286 Seiten.

Schröders Buch über Wolframs «Parzival» richtet sich an die Germanisten. Dennoch sei es hier erwähnt; denn auch der Historiker, namentlich der kulturgeschichtlich interessierte, wird mit Gewinn danach greifen. Schröder versucht, durch eine gründliche Analyse des gesamten Gralskomplexes das Thema des Parzivalromans zu gewinnen und aus der Durchführung dieses Themas den geistigen Ort Wolframs innerhalb seiner Epoche zu bestimmen. Er distanziert sich dabei energisch von den Bemühungen der vergangenen «Tausend Jahre», in Wolfram einen Propagandisten der deutschen Reichsidee oder einen Zeugen alter germanisch-heidnischer Religiosität hinzustellen. Aus einer sehr sorgfältigen Interpretation des Gralsmotivkomplexes ergeben sich vielmehr durchaus christliche Aspekte seiner geistigen Struktur. Allerdings nicht Aspekte im Sinne einer dogmatisch festgelegten Kirchlichkeit. Wolframs Christentum wurzelt in der Zeit vor 1215, vor der «Ausbildung eines institutionellen Kirchenbegriffs und der damit einhergehenden priesterlichen Mittlerfunktion».

Im 12. Jahrhundert ist noch alles im Fluß. Noch ist von Augustin her neben dem Zug zur hierarchischen Festigung Raum für individuell-subjektives Glaubensleben. Spirituales und Institutionelles ist noch nicht endgültig gegeneinander abgegrenzt. Daher die Freiheit Wolframs, ganz außerhalb der Kirche — aber ohne jegliche Kirchenfeindschaft — im Gral das Symbol der Eucharistie, in der ritterlichen Gralsgemeinde und ihrem sakramentalen Kult ein Bild der «wahren Kirche» aufzurichten.

Christlich, aber völlig unkirchlich ist auch der Läuterungsweg Parzivals: er führt zwar durch die christlichen Heilstationen der Taufe und Lehre, der Buße und der Eucharistie bis zum Priestertum am Gral; aber immer sind es Laien, durch die er Lehre und Förderung empfängt: die Mutter, Gurnemanz, der ritterliche laienpriesterliche Einsiedler Trevrizent.